

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des Waidhofner Stadtrechtes 1977

Artikel I

Das Waidhofner Stadtrecht 1977, LGBl. 1020, wird wie folgt geändert:

1. Die Unterteilung in Hauptstücke, Abschnitte und Unterabschnitte entfällt.
2. § 1 Abs. 3 entfällt.
3. § 2 lautet:

„§ 2 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet wird durch das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, festgelegt. Änderungen des Stadtgebietes können nur durch ein Landesgesetz erfolgen.“

4. § 3 entfällt.
5. § 5 erhält die Bezeichnung § 3.
6. § 4 lautet:

„§ 4 Organe und Kontrolle

(1) Für die Organe der Stadt gilt:

1. Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.

2. Der Stadtsenat besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vizebürgermeister sowie 8 Stadträten.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.“

7. § 5 lautet:

„§ 5
Kontrollamt

Der Gemeinderat kann im Interesse der Überprüfung der Gebarung neben dem Kontrollausschuss ein Kontrollamt einrichten.“

8. Die §§ 6 bis 85 entfallen.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

2. Die §§ 15a bis 15c und das IX. Hauptstück des Waidhofener Stadtrechtes 1977, LGBl. 1020-9, sind auf die dort genannten Personen weiter anzuwenden.